Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Birkenfeld vom 30.06.2010

Der Stadtrat der Stadt Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 6 Abs.1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), in seiner Sitzung vom **24.03.2010** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	§ 10 Durchführung von Bestattungen
§ 2	Friedhofszweck	§ 11 Ruhezeit
§ 3	Bestattungsfläche	§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 4	Öffnungszeiten	§ 13 Pflege der Grabstätten
§ 5	Verhalten im Friedhofsbereich	§ 14 Haftung
§ 6	Arten der Grabstätten	§ 15 Entgelt
§ 7	Belegungsregister	§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Nutzungsrecht	§ 17 Inkrafttreten
§ 9	Markierungen	

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Birkenfeld. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Birkenfeld.
- 2. Der Waldfriedhof umfasst die, durch die Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 Ordnung u. Verkehr mit Verfügung vom 09.07.2009, Az.: 30/730–01 genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück, Gemarkung Birkenfeld, Flur 42, Flurstück 18/2.
- 3. Innerhalb der vorgenannten Friedhofsfläche sind die Bestattungsbereiche festzulegen und in einem Register zu erfassen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Waldfriedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Birkenfeld und dient der Urnenbestattung.

- 2. Er dient zur Urnenbestattung von
 - a) Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Birkenfeld waren.
 - b) Personen, die vor Ihrem Tod ihren Wohnsitz im Landkreises Birkenfeld oder in einem angrenzenten Landkreis hatten.
 - c) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (z.B. Urnengrab für 2 Urnen).

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche ist in einzelne Bestattungsbereiche eingeteilt, die wiederum in Grabstellen aufgeteilt sind. Die Urnen mit der Asche der Verstorbenen sind in einer Tiefe von 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne in die zugeteilte Grabstelle einzubringen. Die Bestattungsbereiche bleiben naturbelassen, so dass sich das Erscheinungsbild des Waldes nicht verändert.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1. Der Waldfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Friedhofsfläche ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann bei vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken ggf. vorübergehend untersagen.
- 3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Waldfriedhof nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Waldfriedhof

- 1. Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sowie der Beauftragten des Betreibers ist Folge zu leisten.
- 2. Im Waldfriedhof ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - d) den Friedhofsbereich zu verunreinigen.
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer zu machen, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen.
 - g) an Sonn- u. Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben.
 - h) bauliche Anlagen zu errichten.
 - i) das befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forst- u. Friedhofsverwaltung.

- j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze abzulegen.
- 3. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

a) <u>Urneneinzelgrabstätten:</u>

Diese Grabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit abgegeben und dürfen nur mit einer Urne belegt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten ist nicht möglich.

b) <u>Urnendoppelgrabstätten:</u>

Diese Grabstätten dürfen mit 2 Urnen belegt werden. Es wird bei Erstbelegung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Während der Nutzungszeit darf eine zweite Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Nach Ablauf der zweiten Ruhezeit ist ein Neuerwerb bzw. eine weitere Verlängerung nicht mehr möglich. Die Grabstätte ist als Wahlgrabstätte einzustufen.

2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Birkenfeld. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

§ 7 Belegungsregister

Im Waldfriedhof erfolgt die Beisetzung der Urnen grundsätzlich nur in den ausgewiesenen Bestattungsbereichen. Jeder Bestattungsbereich erhält zum Auffinden eine Registriernummer. Innerhalb des jeweiligen Bereiches werden für die einzelnen Grabstätten Grabstellennummern vergeben.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird von der Stadt Birkenfeld, für die im § 6 Abs. 1, a) u. b) genannten Nutzungszeiten vergeben. Für die Urnendoppelgrabstätten ist bei Erwerb/ Verlängerung eine Urkunde für den Nutzungsberechtigten auszustellen, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält.

§ 9 Markierungen

- 1. Die Bestattungsbereiche sind durch ein Markierungsschild mit der entsprechenden Bereichsnummer gekennzeichnet. Die Grabstellen innerhalb der Bestattungsbereiche erhalten eine Ifd. Nummer.
- 2. Das Anbringen von Namenschildern der Verstorbenen direkt an der Grabstelle und im Bebestattungsbereich ist nicht erlaubt. Zum Auffinden der Grabstellen können ein Lageplan und eine Namenstafel aufgestellt werden.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

- 1. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine standesamtliche Bestattungsgenehmigung vorzulegen.
- 2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3. Den Bestattungstermin und die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber des Waldfriedhofes.
- 4. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Bestattungsbereiches bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, zulässig.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Dies entspricht der Mindestruhezeit gem. § 3 BestG DVO.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1. Es werden nur Urnen zugelassen, die aus verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- 2. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhofsbereich darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbereiche zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. die in § 9 aufgeführten Markierungszeichen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbereiches sind erlaubt.
- 3. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen.
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- 1. Der Friedhof ist ein naturnaher Wald. Dieser Zustand soll erhalten bleiben. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- 2. Der Träger kann Pflegeeingriffe durch den Betreiber durchführen lassen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Bestattungsbereiche.
- 3. Pflegeeingriffe sind nur durch den Betreiber oder seiner Beauftragten zulässig.

§ 14 Haftung

- 1. Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbereichen entstehen.
- 2. Grundsätzlich besteht für die Friedhofsfläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen und Sachschäden, die beim Betreten des Friedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der Grabstätten wird zwischen der Stadt Birkenfeld u. dem Vertragspartner/ Betreiber ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis vereinbart.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals sowie der beauftragen Personen des Betreiber nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1,
 - c) die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält.
 - d) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - e) die Bestattungsbereiche bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
 - f) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **1000,00** € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Birkenfeld

Birkenfeld, 30.06.2010

gez. Peter Nauert Stadtbürgermeister